Werk

Titel: Theilen, theilen und wählen, theilen und kiesen

Autor: Wackernagel, Wilhelm

Ort: Leipzig

Jahr: 1842

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345204107_0002|log48

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

sonstiges verbrechen er immer begehen mochte, dabei nicht ergriffen werden, und wenn er dennoch durch einen zufall in die gewalt seiner gegner gerathen sollte, sich unsichtbar machen und so seinen banden sich wieder entziehen' Tettau und Temme, volkssagen Preufsens s. 266.

WILHELM WACKERNAGEL.

THEILEN, THEILEN UND WÄHLEN, THEILEN UND KIESEN.

1. Die letztwillige verfügung jemandes über den eintritt anderer in sein eigenthum wird im altdeutschen mit dem zeitworte *teilen* bezeichnet: es liegt darin beides ausgedrückt, die sonderung des gutes in seine bestandtheile, und die bestimmung der einzelnen personen welchen dieser und jener zufallen solle. Walth. 60, 34. Reinm. vdH. 1, 176ª. die freiheit solcher verfügungen war jedoch in mehr als einer weise gesetzlich beschränkt, und es kamen dieselben immer nur ausnahmsweise vor. der regel nach war es den erben überlafsen mit berücksichtigung der bestehenden rechte die sache unter sich selbst in ordnung zu bringen. da aber waren verschiedene verfahrungsarten möglich und gebräuchlich.

2. Das erste verfahren zeigt jene beiden seiten der letztwilligen verfügung in geschickter weise unter die erben vertheilt; zugleich ist es ein beispiel für die characteristische neigung des altdeutschen rechtes das justum und das aequum mit einander zu vereinbaren. ich meine das durch alle stämme, durch alle jahrhunderte gehende gesetz, wo zwei zu einem erbe geboren seien, solle der ältere theilen, der jüngere wählen, der ältere die erbschaftsmasse in zwei hälften zerlegen, und dann der jüngere zuerst sich erklären, welche der beiden hälften er wolle. sachsensp. landr. III, 29. schwabensp. landr. 26, 2. 237, 2 (andere stellen rechtsalt. s. 480). damit wird sowohl der erstgeburt ein vorrecht, dem gereifteren alter ein übergewicht der verständigkeit, als auch dem jüngeren sein gutes anrecht, eine freie willkür des thuns und lafsens zugestanden, hier und dort aber dem übergreifenden eigennutze würksam vorgebeugt.

Auf diesem gebrauche des theilens und wählens beruht eine sprichwörtliche redensart die uns bei den dichtern des mittelalters häufig begegnet: von einem der die ganze fülle des glückes und der gewalt in händen hat wird gesagt, er selbst, er allein theile und wähle zugleich. Hartmann büchl. 2, 615 f. vdH. 1, 94^{b}. 127^{b}. 2, 78^{b}. Ulr. v. Turh. Wilh. cod. guelf. 60^{a} *sô woldet ir hân beidiu daz teilen und daz weln.*

Dasselbe verfahren, nur mit einer merkwürdigen umwendung der aequitas, indem der jüngere theilte, der ältere wählte, kannten auch die einwohner von Wales. indessen die britischen rechtsgebräuche berühren sich auch in ganz anderen stücken mit denen des deutschen volkes, und hier möchte sogar eine blofse entlehnung im spiele sein: denn eben jene umwendung war auch normännischer grundsatz, rechtsalterth. 480. das aber ist auffallend, dafs einmal auch die Römer davon gewust haben; dafs uns, abweichend von dem ausgebildeten recht der späteren zeit, welches davon auch nicht die leiseste spur mehr übrig hat, doch für die sagenhaften anfänge der römischen geschichte die sitte des theilens und wählens deutlich bezeugt wird. nämlich in der erzählung von Numitor und Amulius bei Plutarch Rom. 3. Amulius, also auch hier der jüngere bruder, theilt, als einen theil die güter und schätze des hauses, als anderen das blofse königthum vorlegend; Numitor, der ältere, wählt, und zwar das königthum. welche erzählung Pomponius Laetus, oder wer sonst verfafser des dem Aurelius Victor zugeschriebenen buches de origine gentis Rom. sein mag, in dem einen punkte aus misverstand oder absicht ändert (cap. 19) dafs Numitor die güter gewählt und das königthum dem nachgeborenen überlafsen habe. bei Dionysius von Hal. 1, 76 ist Numitor nicht durch theilung und wahl, sondern schon durch die erstgeburt zur thronfolge berechtigt.

3. Zu dem vorrechte der theilung kam in dem falle wo es angestorbenes heergewäte (todleibe) betraf noch eine weitere bevorzugung des älteren erben: er nahm das schwert des verstorbenen zuvor und ward damit als dessen eigentlicher nachfolger, als erster schwertmag, als neues haupt des hauses und vogt der unmündigen miterben bezeichnet: sachsensp. landr. 1, 22. schwabensp. landr. 26, 1. 3. für das

4. Die vorschrift des theilens und wählens war jedoch nicht überall durchzuführen: die zahl der erben und die beschaffenheit der erbstücke konnten auch andere verfahrungsarten nöthig machen. entweder eine freie verabredung der erben, wie z. b. in dem französischen märchen vom gestiefelten kater, während das entsprechende italiänische (märchen 3, 304) mit einer letztwilligen verfügung des sterbenden vaters beginnt; oder aber das lofs, eine übergabe der theilung und vertheilung in gottes hand. *dat erve schal de oldeste dêlen, de jungeste kêsen; is er aver mêr denn twê, sô dêlen se mit gelôte* rigisches recht, Ölrichs s. 140. *wâ zwêne erbin krigen umme teilâte erbis oder frîgis* (sc. eigens), *mochten die nicht mit rechte noch mit fruntschaft ubir ein getrage, sô sal der eldere teile, he sî knabe oder juncfrawe, man oder wîb, und der jungere kise* (also nur noch ein auskunftsmittel). *is aber der erbin mê denne zwêne, sô sullen sie teilê ûf ein glîch lôz* Erfurter stadtr. (Walch beitr. 1) 19*.

Der sache nach gleichbedeutend mit dem lofse ist das angerufene schiedsgericht eines zufällig hinzukommenden unparteiischen dritten, wovon uns wenn schon nicht die rechtsbücher, doch wenigstens dichtungen des volkes erzählen. so das 92e märchen der grimmschen sammlung, so auch ein magyarisches bei Gaal s. 166 ff. und ein arabisches der 1001 nacht bei Habicht 10, 252 ff.: märchen die mit dem vorher erwähnten jugendabenteuer Siegfrieds mannigfach übereinstimmen, zum beispiel auch und namentlich darin dafs der streit der erben gleichfalls güter von zauberhafter würkung, wunschdinge betrifft, und dafs es zuletzt der schiedsrichter ist der im besitze derselben bleibt: aber nicht minder grofs ist die abweichung: es handelt sich hier nicht um theilung,

* bei theilung von ländereien ward als lofs ein seil gebraucht: *den sô gelônôt wirt, die mugen sprechen 'funes ceciderunt mihi in praeclaris'* (ps. 16, 6). *die gebruodere teilent ir erbe hie in dirre werlte ettewenne mit seilen: dâ denne daz seil hine gevellet, ez sî ubel oder guot, dâ muoz ez der nemen, der denne wellen sol* Diut. 2, 279. vielleicht aber ist das nur unklare auffafsung und übertragung der angeführten und andrer alttestamentlichen stellen (vergl. deuteron. 32, 9): Notker setzt diesem mosaischen seile als theilungsgeräthschaft seiner zeit die ruthe entgegen, und zwar als mafs, nicht als lofs, ps. 77, 55.

übrige galt der gewohnte brauch des theilens und wählens, nach umständen auch der verloosung (vergl. 4; sachsenspiegel und schwabenspiegel sagen minder bestimmt *dat andere délet se gelíke under sik*): hier um so mehr als bei der ungleichartigkeit der einzelnen gegenstände welche das heergewäte ausmachten ein blofses abzählen und vertheilen derselben unmöglich war.

Wo also ein mann von ritters art (nur ein solcher besafs heergewäte) zwei ebenbürtige söhne hinterliefs, theilte der ältere beider erbe und heergewäte, der jüngere wählte nur, und das schwert das jener zuvor empfieng durfte wohl auch als lohn seiner mühwaltung erscheinen.

Hierdurch erklärt sich ein sonst dunkler und müfsiger zug in der erzählung aus Siegfrieds jugend die im Nibelungenliede 89 ff. Hagenen in den mund gelegt und theilweis abweichend im Dietleib 80ª als sorglicher gedanke Dietrichs vorgeführt wird, der erzählung wie Siegfried sein wunderbares schwert und durch dieses den hort und die tarnkappe gewonnen habe. Siegfried kommt dazu wie die beiden königssöhne Nibelung und Schilbung ihr anerstorbenes erbe theilen wollen und, mufs man ergänzen, darüber in zwist gerathen sind, weil die theilung des älteren den jüngeren bruder nicht befriedigt. sie bitten ihn das streitige geschäft zu übernehmen, und geben schon im voraus *im ze miete daz Niblunges swert*. aber auch er kann es ihnen nicht zu danke machen, und im neu erhobenen hader erschlägt er sie mit der kaum empfangenen waffe. ‘man begreift nicht’ sagt Wilh. Grimm heldens. s. 78 ‘warum sie ihm das schwert Balmung voraus zum lohne geben, ehe noch die theilung geschehen ist.’ da jedoch Siegfried mit der übernahme der theilung in ein recht eintritt welches sonst dem älteren erben zukommt, und da der ältere erbe aus dem heergewäte des verstorbenen dessen schwert zuvor erhält, hier aber eine verlafsenschaft der art zu theilen ist dafs auch heergewäte dazu gehört, die verlafsenschaft eines edeln, eines königs, so ist es nur eine nothwendige folge des alten rechtsgebrauches dafs bei dieser erbtheilung er die auszeichnung und den lohn des erstgeborenen, schon im voraus das väterliche schwert empfange.

sondern um vertheilung; nicht um zerlegung der erbschaft in hälften oder drittel, damit nachher jeder der streitenden, und der jüngste zuerst, das ihm beliebige auswählen möge, sondern, indem die wunschdinge bereits getrennt und einander an werthe gleich vorliegen, nur noch um stellvertretung der erben in der streitigen wahl. auch ist der sittliche character des ausganges hier ein anderer als dort bei Siegfried. der schiedsrichter überlistet die streitenden nur, er überwältigt sie nicht; sie verlieren nur die gegenstände ihres thörichten zankes, nicht auch das leben, wie dort die Nibelungssöhne, durch deren ermordung mit eben dem schwerte das sie selber ihm zutrauensvoll gegeben Siegfried zuerst den fluch des verderbens über sich herabruft.

Durch die verschiedenheit des ausganges in characteristischer weise noch weiter abweichend, sonst aber auch hieher gehörig ist die sage vom wolf der sich bereden läfst in einem alten rechtsstreite zwischen vier widdern den schiedsmann zu machen: da ergehts ihm wie überall; er kommt dabei zu schaden, die widder stofsen ihn jämmerlich zusammen: Reinh. LXXII; vergl. CCLXXVI.

5. Die rechtliche praxis des mittelalters liefs aber auch da theilen und wählen wo es keine erbschaft, sondern andere dem nur analoge verhältnifse galt. die Görlitzer glosse zum sachsensp. landr. III, 29 (Görl. hs. 28) besagt ausdrücklich *hettin lute mit einander gesselleschaft odir bruderschaft odir gemeinschaft ancime dinge do sulle der eldeste teilin und (der) jungste kiesen.*

Die märchen- und fabelpoesie, in welcher auch der überlistende schiedsrichter zuweilen da auftritt wo die streitenden nicht gerade um eine erbschaft, sondern überhaupt nur um besitz in zwiespalt sind (löwe bär und fuchs bei Aesop Kor. 39, das deutsche märchen 3, 225, das tatarische ebda 172, das persische 1001 tag vdHagen 4, 363 f.), macht nicht minder gebrauch von jener freien ausdehnung des theilens und wählens; sie fügt nur noch eine neue freiheit hinzu. denn in den mannigfach sich gestaltenden fabeln von der societas leonina, dem löwen und dessen jagdgesellen, ist die abschliefsende wendung jedesmal ein theilen und wählen, und zwar, wie in jener sprichwörtlichen redensart der mhd.

dichter (s. 2.) beides von einer und derselben hand ausgeübt. nur kommen dabei nicht die verschiedenen altersstufen in betracht, sondern das eine mal ist es die überwältigende stärke des löwen kraft welcher der die gemeinsame beute theilt und alle theile dann für sich selbst erwählt (Reinh. CCLXII, vergl. CCLXXXV. CCCXII), das andere mal die weisheit des gewarnten fuchses die jenem das ganze zuspricht und für sich selber höchstens ein kalbsfüfslein erbittet (Reinh. LXXVI. CCLXII).

So tritt uns dieses verfahren, den natürlichen und naturrechtlichen motiven gemäfs aus denen es hervorgegangen ist, aller orten und zu den verschiedensten zeiten entgegen, bald in der, bald wieder in jener anwendung: eigentlich rechtlichen bestand jedoch und grundsätzliche einschränkung auf éin bestimmtes rechtsverhältnis hat es nur bei den Deutschen gefunden.

6. Verschieden vom theilen und wählen ist das theilen und kiesen. hier handelt sichs nicht darum wie eine und dieselbe erbschaft auf dem billigsten wege unter zwei gleichberechtigte personen könne vertheilt werden: sondern éine person soll sich entscheiden, welchem von zweien ihr schon gesondert vorgelegten, ihr bereits getheilten dingen sie den vorzug gebe um dieses dann für sich zu behalten. der unterschied der synonyma wählen und kiesen ist also der, dafs bei jenem mehr ein gegensatz der subjecte, bei diesem einer der objecte stattfindet; was ganz zu der etymologie beider stimmt: *kiesen* gehört zum gr. *γεύειν*, lat. *gustare*, und bezeichnet eigentlich ein kostendes prüfendes urtheilen; *wählen* dagegen zu *wollen*, insofern dies ein nicht-sollen, eine freie anders woher unabhängige entschliefsung ausdrückt.

Stellen wo vom theilen und kiesen oder, jenes unausgesprochen, nur vom kiesen die rede ist, sind z. b. Walth. 46, 27 (*wellen hieze* sicherlich nur des wohllautes wegen statt *kiesen hieze*) ff. vdH. 2, 208[b]. Ecken ausf. Lafsb. 131. Ottok. 336[a]. das subst. heifst *kür* Ottok. 559[a]. *selbchur* Diut. 1, 289. minder genau *wal* vdH. 1, 333[b].

Das theilen und kiesen ist eine sache zumeist des gesellschaftlichen spiels und redespieles (daher auch *spil teilen*) und es beruht auf ihm als einer dialectischen formel die ganze